

TENNIS-CLUB

BLAU-WEISS e.V.
im TV 1913 Nußdorf e.V.

Satzung

gültig ab 01.01.1988
zuletzt geändert am 19.06.2019

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen
„Tennis-Club Blau-Weiß e.V. im TV 1913 Nußdorf e.V.“
und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz eingetragen.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in 76829 Landau – Stadtteil Nussdorf.
- 3.) Der Verein ist Mitglied des Tennisverbandes Pfalz und des Sportbundes Pfalz und ist an deren Satzung gebunden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO). Er dient der Förderung des Sports, insbesondere des Tennisspiels.
Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
- 2.) Der Verein betreibt den Tennissport als Freizeitsport zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung und zur Pflege der Geselligkeit im Sinne einer aktiven Freizeitgestaltung seiner Mitglieder. In diesem Sinne fördert er Maßnahmen, durch die Jugendliche und Erwachsene an den Tennissport herangeführt werden und Freude daran gewinnen.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Bei Austritt oder Ausschluss, sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- 5.) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende.
 - a) Aktive Mitglieder sind solche, die den Tennissport ausüben
 - b) Passive Mitglieder dürfen beschränkt und nicht unentgeltlich Tennissport ausüben.
 - c) Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können Mitglieder durch Beschluss des Gesamtvorstands ernannt werden, die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.

- 2.) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Der geschäftsführende Vorstand teilt dem Antragsteller die Entscheidung über die Aufnahme oder deren Ablehnung mit. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.) Mit Erlangung der Mitgliedschaft gelten die Vereinsatzung und alle erlassenen Vereinsordnungen als anerkannt. Die Vereinsatzung kann im Vereinsheim eingesehen werden.
- 4.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod.
- 5.) Austrittserklärung oder Antrag auf Wechsel zur passiven Mitgliedschaft sind schriftlich oder per E-Mail an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die Beweispflicht des Zugangs von Austrittserklärung oder Wechselantrag beim Verein trägt der Absender.
- 6.) Austritt oder Wechsel in die passive Mitgliedschaft sind nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten -also spätestens 30. September eines Jahres- zulässig.
Ein Wechsel von passiver zu aktiver Mitgliedschaft ist ohne Frist möglich.
In besonderen Fällen kann auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitglieds der Vorstand Ausnahmen beschließen.
- 7.) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen.
- 2.) Alle Mitglieder genießen Versicherungsschutz.
- 3.) Mitglieder über 16 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge, Gebühren und Umlagen im Lastschriftverfahren per Bankeinzug einziehen zu lassen.
Mitgliedsbeiträge werden jeweils im März eingezogen. Bei Eintritt in den Verein unmittelbar nach Eintritt.
Die Beitrags- und Gebührenordnung kann im Internet unter www.tc-nusdorf.de eingesehen werden.
- 5.) Jedes Mitglied ist verantwortlich den Vorstand über Änderungen personenbezogener Daten unaufgefordert und zeitnah zu informieren.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand
oder als Gesamtvorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Zu ihrer Aufgabe gehört:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - 1.) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters
 - 2.) Bericht des Sportwarts
 - 3.) Bericht des Jugendwarts
 - 4.) Bericht des Schatzmeisters
 - 5.) Bericht der Rechnungsprüfer
 - b) Entlastung
 - 1.) Entlastung des Schatzmeisters
 - 2.) Entlastung des übrigen Vorstandes
 - c) Wahl des Versammlungsleiters
 - d) Wahlen, Neuwahlen
 - e) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Genehmigung zur Änderung der Beitragsordnung
 - h) Genehmigung zur Erhebung einer Vereinsumlage
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 7 Tagen mit Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit beschließt
 - b) 1/4 der Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt haben.
- 3.) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gibt den Tagungsort und den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern mindestens 7 Tage vorher mit zugehöriger Tagesordnung schriftlich bekannt.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- 5.) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen hierbei nicht mit.
- 6.) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 7.) Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
- 8.) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
- 9.) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 10.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen wird. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- 11.) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 7 Vorstand

- 1.) Geschäftsführender Vorstand
Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
der Schriftführer
der Schatzmeister
- 2.) Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand)
Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand:
der Sportwart
der Jugendwart
der Platzordnungswart
der Haus- und Wirtschaftswart
der Kulturwart
drei Beisitzer
Ein Beisitzer wird aus dem Vorstand des TVN entsandt.
- 2.) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung oder der erweiterte Vorstand zuständig ist.
- 4.) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- 5.) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen erfolgen offen. Der Vorstand ist befugt, für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse zu berufen, die ihm verantwortlich sind.

6.) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Rechnungsprüfer im Laufe des Vereinsjahres aus, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied kommissarisch berufen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1.) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende (Stellvertreter), der Schriftführer und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand und sind für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein, im gegenseitigen Einvernehmen, vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) tätig, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Im übrigen obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden die Gesamtleitung des Vereins, die Koordination aller Aktionen, die Repräsentation und die Öffentlichkeitsarbeit.

3.) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den geschäftsführenden Vorstand, sowie den Gesamtvorstand nach Bedarf kurzfristig ein und leitet seine Sitzung.

Turnusmäßige Sitzungen sind mit Tagesordnung mindestens 5 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

4.) Der Schatzmeister fertigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für den Eingang der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen, sowie für die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.

5.) Der Schriftführer fertigt die Sitzungsniederschriften an, welche vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und ihm selbst zu unterschreiben sind. Jedes Vorstandsmitglied erhält hiervon eine Abschrift, spätestens innerhalb 1 Kalenderwoche nach der Sitzung.

6.) Dem Sportwart obliegt die Leitung des sportlichen Geschehens.

7.) Der Jugendwart ist verantwortlich für die Jugendarbeit.

8.) Der Platzordnungswart gewährleistet den geordneten Sport- und Spielbetrieb auf der Tennisanlage.

9.) Der Haus- und Wirtschaftswart regelt die Benutzung des Clubhauses durch Mitglieder und Gäste und ihre Bewirtung im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.

10.) Der Kulturwart organisiert die Vereinsfeste und fördert das gesellschaftliche Clubleben.

§ 9 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Wahlvorgang:

- 1) Vor der Wahl werden von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter der als Wahlleiter fungiert bestimmt.
- 2) Die Namen der sich für die Wahl in den Vorstand zur Verfügung stellenden Mitglieder sind anzuzeigen.
- 3) Der Aufgabenbereich des Vorstandes gem. § 8 dieser Satzung ist bekannt zu geben.
- 4) Die Wahl kann bei einem Kandidaten per Akklamation (Beifallsruf) erfolgen.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die beiden Rechnungsprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Kassenführung des Vereins zu überwachen und dem Gesamtvorstand darüber zu berichten.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

- 1.) Wer gegen die Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zuwider handelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, mit einer Ordnungsmaßnahme belegt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung
 - b) Spielverbot
 - c) Ausschluss, wenn Verstöße oder Verfehlungen gröblich waren oder vorsätzlich erfolgten. Bei Ausschluss eines Mitglieds erfolgt keine Rückzahlung von Beiträgen.
- 2.) Wer trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen fälligen Vereinsbeitrag nicht bezahlt, kann durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden und gilt als freiwillig ausgetreten.
- 3.) Eine Ordnungsmaßnahme wird vom geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen. Die Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen.

- 4.) Gegen Ordnungsmaßnahmen ist Widerspruch zulässig. Dieser ist, nach Zugang der verfügten Maßnahme, innerhalb 2 Wochen beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 12 Vereinsordnungen

Als Ergänzung zur Satzung kann sich der Verein mehrere Vereinsordnungen geben; z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Platz- u. Spielordnung, Clubhausordnung, Beitragsordnung und Gebührenordnung.

Der Vorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- a) Ehrenordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Platz- und Spielordnung
- d) Clubhausordnung
- e) Gebührenordnung

Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- e) Beitragsordnung

Die Vereinsordnungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 2.) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem TV 1913 Nußdorf e.V. übergeben, der es bis zu 5 Jahren treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Verein mit wesensgleicher Zielsetzung zu verwalten hat. Nach Ablauf der Frist ist der TV 1913 Nußdorf e.V. berechtigt und verpflichtet, das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für eigene gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **19.06.2019** in Kraft.